

Das Jahressubskriptionspreis...

Der Proletarier

Das Jahressubskriptionspreis...

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von H. Wenz...

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Frall...

Redaktion und Expedition...

Das Verbandsjahr 1920.

2. Das Finanzwesen.

Das Jahr 1920 weist in finanzieller Beziehung etwas geänderte Verhältnisse auf als das Vorjahr...

Aus der nachfolgenden Tabelle sind ersichtlich die Einnahmen aus Beiträgen nach Beitragsklassen und nach Quartalen.

Einnahmen aus Beiträgen:

Table with 6 columns: 1. Quart., 2. Quart., 3. Quart., 4. Quart., Zusammen. Rows show various contribution types and their quarterly totals.

In der hier angegebenen Gesamtsumme aus Beiträgen kommen noch 7188 M. von Einzelmitgliedern, so daß sich die Einnahmen aus Beiträgen überhaupt auf 31 784 791 M. belaufen...

Table with 6 columns: 1916, 1917, 1918, 1919, 1920. Rows show membership fees and other contributions over time.

In den hier angegebenen Gesamteinnahmen ist der Kassenbestand vom Vorjahr noch nicht enthalten. Auf den ersten Blick könnte man die Einnahmen für sehr hoch halten...

Der letzte Verbandstag war gut beraten, als er die Beitragserhöhung vornahm, denn wir gehen in eine Zeit intensiver Kämpfe hinein...

Table with 4 columns: 1918, 1919, 1920. Rows show various expenses like printing, postage, and other costs.

Die Streikunterstützung ist 1920 mehr als viermal so hoch wie 1919, ein Beweis für den verschärften Widerstand...

Daß auch andere Ausgabenposten höher geworden sind, hat seinen Grund einmal in der Verbreiterung der Organisation...

Table with 3 columns: 1919, 1920. Rows show total expenses for various categories like printing, postage, and other costs.

Sämtliche Ausgabenposten sind enorm gestiegen. Die Ursachen sind an anderer Stelle bereits mit erwähnt, so daß es sich erübrigt, für die Erhöhung der einzelnen Positionen besondere Gründe anzuführen...

Table with 2 columns: 1920. Rows show the balance for the year 1920, including income and expenses.

Ueber 18 Millionen Mark ist auch heute noch eine ganz respektable Summe, es kommt nur darauf an, in welchem Verhältnis diese Summe steht zu der Zahl ihrer Besitzer...

Table with 5 columns: 1916, 1917, 1918, 1919, 1920. Rows show the membership list for the year.

Trotzdem kann gesagt werden, daß die Beitragsleistung nach den Berichten der Gauleiter eine gute war. Auch die Kassenverhältnisse wären andere, wenn die Mitglieder sich überall an die statutarischen Bestimmungen halten würden...

können in Zukunft die Beiträge für die wirtsch. Interessen der Mitglieder verwendet werden, statt für phantastische welt- und parteipolitische Pläne.

Zum Schluß geben wir noch eine Uebersicht über die seit dem Jahre 1905 verausgabten Unterstützungsgelder pro Mitglied und Jahr:

Table with 10 columns: Jahr, absolute, pro Mitglied, absolute, pro Mitglied, absolute, pro Mitglied, absolute, pro Mitglied. Rows show support amounts from 1905 to 1920.

Betriebsrätewesen. Besuch von Betriebsrätestellen durch Nachschichtarbeiter. § 35 BRG.

Eine allgemeine Regel über die Freistellung der zur Nachschicht arbeitenden Betriebsratsmitglieder von der Nacharbeit oder über die Erziehung ihrer Nachschicht durch eine Tagelöhnerin...

Die gesetzliche Grundlage zur Entscheidung der vorgelegten Frage ist § 35 des Betriebsrätegesetzes, wonach die Betriebsratsmitglieder Anspruch auf die notwendige freie Zeit, also auch Anspruch auf die notwendige Anpassung ihrer Arbeitszeit an ihr Amt...

Bringen wir nunmehr die Gesamtausgaben von den Gesamteinnahmen in Abzug unter Einbeziehung des Kassenbestandes, so ergibt sich folgende Bilanz für das Jahr 1920:

Table with 2 columns: 1920. Rows show the balance sheet for 1920.

Rechtsverbindlichkeitserklärung unanfechtbar. Diese alle Gewerkschaften interessierende Frage ist erneut befohlen beantragt worden. Die Stimmrichter der weidauerischen Kamde haben im Oktober 1920 einen Streit zur Durchsetzung eines Tarifvertrages geführt...

Zu einer Tariffreiheit war der ergangene Schiedsspruch vom Reichsarbeitsamt gemäß §§ 23, 25 der Verordnung vom 12. Februar 1920 für verbindlich erklärt worden. Die Arbeitgeber wollten die Rechtswirksamkeit dieser verbindlichen Erklärung zunächst nicht anerkennen...

In der am 6. Februar 1921 gefällten Entscheidung dieses Schiedsrichterkollegiums heißt es: Es wird festgestellt, daß die durch den Reichsarbeitsminister unter dem 11. November 1920 erlassene Verbindlichkeitsklärung des Schiedsgerichts vom 5. November 1920 rechtmäßig ist...

Gründe: Der Arbeitgeberverband will die am 11. November 1920 durch den Reichsarbeitsminister erlassene Verbindlichkeitsklärung nicht als rechtmäßig anerkennen, und zwar aus folgenden Gründen: er behauptet, daß § 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920 auch auf Tarifverträge (im Gegensatz zu Einzelverträgen) Anwendung finde, und daß die Verfügung, falls sie diese Bedeutung haben solle, rechtswirksam sei...

Ueberblickt man die geschichtliche Entwicklung, so sieht man folgendes: Die durch die Tarifverordnungen vorgeschriebenen Schlichtungsanstalten (§§ 15 und 20) — die nach der Tarifverordnungsverordnung für Gesamtarbeitsverträge bestimmt waren — hat die Verordnung vom 4. Januar 1919 dem Demobilisierungsminister — der in der Tarifverordnung nicht vorkommt — in dem Verfahren vor dem Schlichtungsamt eine Reihe von Aufgaben angeteilt (§§ 13, 15) und schließlich hat sie den Demobilisierungsminister (in gewissen Fällen des Demobilisierungsamt, an dessen Stelle später der Reichsarbeitsminister getreten) für befugt erklärt, den Schiedsrichter für verbindlich zu erklären (§ 14), während die Tarifverordnungen die Verbindlichkeitsklärung eines Schiedsrichters nicht kannte. Weiter ist ersichtlich, daß der Reichsarbeitsminister bereits damals die Ansicht vertreten hat (Schreiben vom 24. Juni 1919), daß durch § 14 der Verordnung vom 4. Januar 1919 (und durch § 17 der entsprechenden Angehörigenverordnung vom 24. Januar 1919) dem Demobilisierungsminister die Befugnis zugehört sei, jeden, also namentlich auch einen Tarifschiedsrichter aus der Tarifverordnung, für verbindlich zu erklären. Diese Auffassung des Reichsarbeitsministers ist für die Auslegung der §§ 13, 14 der Verordnung vom 4. Januar 1919, wenn auch nicht zwingend bindend, so doch jedenfalls von erheblicher Bedeutung...

Der Demobilisierungsminister hat auch nicht den Schlichtungsamt über die an diese Stelle tretende Schlichtungsstelle anzuweisen und die an diese Stelle tretenden Schlichtungsstellen anzuweisen und die an diese Stelle tretenden Schlichtungsstellen anzuweisen...

bereits geregelt ist. Dabei ist zu bemerken, daß der Ausdruck „Schlichter“ (hier: „Schiedsrichter“) in § 28 nicht lediglich nur deshalb mit hineingezogenen ist, um, genauer als § 20 Tarifverordnungsverordnung, die den Angehörigen gewährten Vergütungen (im Gegensatz zu dem „Lohn“ der Arbeiter) zu bezeichnen; vielmehr § 20 Tarifverordnungsverordnung § 1a und b, Verordnung vom 4. September 1919, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Verordnung vom 4. Januar 1919, § 12 Abs. 1, ebenso, § 13 ebenda, § 5 Verordnung vom 24. Januar 1919, § 10 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ebenda. Namentlich ist die Auslegung unzulässig, daß etwa in § 26 die „Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen“ der einzelnen Einzelverträge gemeint sein könnten. 1. würde eine solche Auslegung die Frage ungelöst lassen, welchen schiedsrichterlichen Inhalt § 26 gegenüber § 23 haben sollte, während doch die oben wiedergegebene geschichtliche Entwicklung zeigt, wie der Reichsarbeitsminister in Veränderung der Gesetzesform die Einzelverträge und Gesamtarbeitsverträge früher zusammenfassend in § 14 der Verordnung vom 4. Januar 1919 (unter Mitberücksichtigung des § 17 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 24. Januar 1919) geteilt und die Einzelverträge in dem besonderen § 22 (mit § 21) behandelt hat...

Es ergibt sich, daß die Ueberschrift der Verordnung vom 3. September 1919 — in der das in den beiden Verordnungen vom 4. Januar und 24. Januar 1919 vorkommende Wort „Entlohnung“ weggelassen worden ist — vielleicht den Gesamtsinn der Verordnung, namentlich den Inhalt des § 26, nicht in vollem Umfang erschöpft. Eine beartige, nicht ganz zutreffende Ueberschrift kann aber nicht zu der Folgerung führen, daß der aus dem Gesamtsinn der geschichtlichen Entwicklung ersichtliche Inhalt gewisser Vorschriften der Verordnung nun doch nicht den gefundenen Sinn haben könnte. Wenn weiter geltend gemacht worden ist (vgl. Bassermann im JBR 1920 Nr. 5 S. 564/65), § 26 enthalte „trotzdem an verborgener Stelle“ eine grundsätzliche Veränderung des Tarifvertragsverhältnisses (nämlich die Möglichkeit der Verbindlichkeitsklärung des Schiedsrichters der Gesamtarbeitsverträge), so wird diese Auffassung der geschichtlichen Entwicklung nicht gerecht; es ist oben aufgeführt worden, daß diese Verbindlichkeitsklärung des Schiedsrichters bei Gesamtarbeitsverträgen nicht erst in der Verordnung vom 3. September 1919, sondern schon in den §§ 13 und 14 sowie 15 mit 17 der Verordnungen vom 4. und 24. Januar 1919 enthalten und in der Verordnung vom 3. September 1919 nur in einer klareren, gesetzestheoretisch schärferen Form übernommen worden ist...

Gegenüber der hier vertretenen Auffassung ist weiter eingewandt worden, daß die Ueberschrift des § 26 der Verordnung vom 3. September 1919 (§ 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920), wenn sie wirklich den hier entwickelten Sinn haben sollte, nicht rechtmäßig sei, da sie durch § 1 der Demobilisierungsverordnung vom 7. November 1918 nicht geändert sei (vgl. Bassermann a. a. O.). Dieser Einwand kann sich bei dem Schiedsgericht ebenfalls nicht aufstellen. Die Verordnung vom 3. September 1919 (12. Februar 1920) ist dem Wortlaut nach die Ueberschrift und den Inhalt des § 1 wie der geschichtlichen Entwicklung nach für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung gegeben. Sie beruht letzten Endes auf dem in der geschichtlichen Entwicklung auf § 3 des sogenannten Entlohnungsgesetzes vom 4. August 1914 in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 7. November 1918; vgl. dazu auch außer dem oben angeführten Übergangsgesetz vom 4. März 1919 (Reichsgesetzblatt S. 385), das im „Reichsgesetzblatt“ Nr. 79 vom 20. März 1919, erste Beilage, veröffentlicht, unter II, 1 die Verordnung der Vollbeschäftigten vom 12. November 1918, unter III 16 die Tarifverordnungsverordnung vom 23. Dezember 1918, unter III 19 und 28 die Verordnungen vom 4. und 24. Januar 1919 enthaltend, diese Verordnungen damit gemäß § 1 des Übergangsgesetzes als rechtmäßig anerkannter Belegwerke sowie Art. 178 der neuen, am 14. August 1919 in Kraft getretene Reichsverfassung. Danach konnte und lenn der Reichsarbeitsminister alle für die Demobilisierung notwendigen Vorschriften erlassen. Seine Verordnung vom 3. September 1919 (12. Februar 1920) ist für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung erlassen worden und geht über jene Beschränkung nicht hinaus. Wünschenswert ist (Reichsarbeitsverordnung vom 7. November 1918), daß die Anordnung erforderlich ist, um Änderungen des Tarifvertragsverhältnisses infolge der wirtschaftlichen Demobilisierung auszuweisen oder abzugeben.

Weiter gemessen werden nicht; insbesondere ist es festzustellen, innerhalb dieses Rahmens verbleibend, daß der Reichsarbeitsminister die Befugnis hat, die demobilisierungsrechtlichen Bestimmungen zu ändern, so kann die in der vorliegenden Frage nur die sein, ob im allgemeinen (begrifflich) die Anordnung erforderlich ist, um Änderungen des Tarifvertragsverhältnisses infolge der wirtschaftlichen Demobilisierung auszuweisen oder abzugeben, und dabei wird die Frage, ob die Anordnung bezugnehmend ist, schon dann bejaht werden müssen, wenn sie es für die Anordnung ist. Es ist keine das praktische wesentliche Ergebnis heraus, daß die von dem Reichsarbeitsminister, dem Reichsarbeitsminister aus dem ganzen Reich zur Verfügung steht, bejahte Frage der „Erforderlichkeit“ von dem im allgemeinen auf der parlamentarischen Ebene angesprochenen Reichsarbeitsminister (Schiedsrichter) verneint werden könnte. Es ist also nur zu sagen, ob die hier getroffene Anordnung des § 26 (25) der Verordnung vom 3. September 1919 und 12. Februar 1920 in diesem Sinne erforderlich ist, um Änderungen des Tarifvertragsverhältnisses, die sonst infolge der wirtschaftlichen Demobilisierung zu befürchten wären, vorzuzugreifen oder ihnen abzugeben. Der Reichsarbeitsminister geht offenbar davon aus (vgl. unten oben angeführten Schreiben vom 24. Juni 1919), daß bei jeder Abänderung des Tarifvertragsverhältnisses in der historischen Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung eine Verbindlichkeitsklärung des Schiedsrichters möglich (nicht: gesetzlich vorgeschrieben) sein muß, um Änderungen des Tarifvertragsverhältnisses vorzunehmen oder ihnen abzugeben (Verbindlichkeitsklärung, Entlohnungsgesetz). Dieser Standpunkt ist die Voraussetzung, daß abzugeben, und damit ist die Befugnis der Reichsarbeitsminister, ohne daß etwa in Erfahrung gebracht werden müßte oder müßte, ob gerade in dem vorliegenden Einzelfalle Änderungen des Tarifvertragsverhältnisses zu befürchten sind.

Es ergibt sich, daß die von dem Reichsarbeitsminister in dem vorliegenden Falle erlassene Verbindlichkeitsklärung des Schiedsrichters rechtmäßig ist. Zum Schluß ist noch folgende Bemerkung: Dem Schiedsgericht ist bekannt, daß die hier entwickelten Fragen des Inhalts und der Rechtmäßigkeit des § 26 (25) der Verordnung vom 3. September 1919 (12. Februar 1920) nicht abschließend ist. Insbesondere ist ihm aber eine Reihe von wesentlichen Tatsachen bekannt, über die Frage des abschließenden Urteils des Reichsarbeitsministers in dem 21. Juni 1920 — 2 S. 99/20 — bekannt. Aus dem vorliegenden Schreiben ist das Schiedsgericht aber abzuwehren, daß die hier entwickelten Tatsachen — insbesondere über die hier entwickelten Fragen — § 26 (25) der Verordnung vom 3. September 1919 (12. Februar 1920) in dem vorliegenden Einzelfalle rechtmäßig ist — setzen namentlich: das Schriftbild in Frankfurt a. Main

in dem Urteil vom 22. Oktober 1920 — 1 S. 145/20 — sowie dem Landgericht Ulm in dem Urteil vom 10. Dezember 1919 — 1 S. 102/19 Nr. 5 S. 406, ferner der Reichsarbeitsminister in den beiden angeführten Bescheiden vom 21. Juni und 17. November 1919 und in einem weiteren Bescheid vom 23. September 1920 — VI-11-170 — sowie in den „Richtlinien“ des Schiedsrichters, die die Stellung und die Rechte, 2. Auflage, 1920, S. 120 ff.), ferner ein Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 8. Dezember 1920 — Nr. I d 1866 Q — und von Schiedsrichtern, namentlich Graf in seiner oben angeführten Bescheidung; Reichsarbeitsblatt Nr. 16 vom 21. Mai 1921.

Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat.

In seiner 18. Plenarsitzung hat der vorläufige Reichswirtschaftsrat den Aufsichtsrat über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat gutachtlich beraten, nachdem der Entwurf vorher im sozialpolitischen Ausschusse dieser Körperschaft beraten war. Teilweise gegen die Stimmen der Arbeitgebervertreter hat der Reichswirtschaftsrat die Fassung des Regierungsentwurfes noch erweitert. Für die Betriebsratsmitglieder dürfte es zwecklos von Interesse sein, die Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfahren, wie er das Plenum des Reichswirtschaftsrates verlassen hat, um nach Beratung durch den Reichsrat im Reichstage seine endgültige Fassung zu finden.

Der § 1 des Gesetzes bestimmt, daß als Aufsichtsrat im Sinne des § 70 des Betriebsratsgesetzes zu gelten haben die nach dem Handelsgesetzbuch, dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und über die privaten Versicherungsunternehmungen als Aufsichtsrat bezeichneten Organe. Auf Antrag der Arbeitgebervertreter beschloß der Reichswirtschaftsrat im Plenum mit 102 gegen 98 Stimmen, die in erster Linie aus die Angehörigen der Arbeitgeber seien, einen weiteren Satz des Beschlusses der Aufsichtsratsmitglieder, um eine Umgehung des Gesetzes durch Umwandlung der Aufsichtsräte in andere bezeichnete Kontrollorgane hintanzuhalten, durch folgende neue Fassung:

Ohne Rücksicht auf die Bestimmung gilt im übrigen als Aufsichtsrat im Sinne dieses Gesetzes jedes bei einem solchen Unternehmen aus mehreren Personen gebildete Organ, welches nach Gesetz oder Satzung die Aufgabe hat, als zur Geschäftsführung bestelltes Organ zu überwachen.

§ 2 weist auf die Bildung von Aufsichtsratsmitgliedern aus dem Meisten der Gesamtbetriebsräte mehrerer, dem gleichen Unternehmen angehörender Werke hin. Im § 3 wird ausdrücklich anerkannt, daß die Arbeitnehmermitglieder des Aufsichtsrates unter dieselben gesetzlichen Bestimmungen fallen wie die Aufsichtsratsmitglieder aus den Reihen der Arbeitgeberseite. Auf Antrag der Arbeitgebervertreter wurde im § 4 beschlossen, daß zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden sind, wenn nach dem zur Zeit der Abarbeitung der Wahl geltenden Gesellschaftsvertrag (Statut oder Satzung) mehr als drei Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden oder beide Arbeitnehmergruppen (Arbeiter und Angehörige) im Betriebsrat vertreten sind. Der Regierungsentwurf wollte die Entsendung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern erst erlauben, wenn mindestens fünf Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden. Im Betriebsrat mit mindestens 3 Betriebsratsmitgliedern ist ein Mitglied des Betriebsrates zu entsenden. Außerdem ist für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied zu wählen, das beim Ausscheiden des gewählten Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

Die Arbeitgebervertreter des Reichswirtschaftsrates glauben die Rechte der in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder beschneiden zu müssen auf die Vertretungsbefugnis in Arbeiter-, Lohn- und Organisationsfragen. Ihnen wurde von Arbeitnehmerseite der größte Widerstand entgegengebracht. Nach dem Willen der Unternehmer wären die Aufsichtsratsmitglieder aus Arbeiterreihen abhängig gewesen von dem Wohlwollen des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Arbeitgeber zogen ihre Forderung erst zurück, nachdem ihnen durch den Reichswirtschaftsrat Grenzen hinaus bekannt Sozialpolitiker Prof. Frank die Widerstände ihres Verfalls in eindringlicher Weise dargelegt und sie gewarnt worden, nicht auch diese Rechte, wie so viele andere, sich von den Arbeitern abtropfen zu lassen.

Nach § 5 gilt als Wahlkörper ein Aufsichtsrat der Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat der Betriebsrat, und somit mehrere Betriebsräte einen Gesamtbetriebsrat bilden, dieser, der Regierungsentwurf sollte bei der Wahl eines einjährigen Mitgliedsverfahren in der betreffenden Körperschaft vorwärts und verlangt gleichzeitig, daß die zur Wahl stehenden Personen in den letzten 3 Jahren nicht durch einen Beschluß aus Grund des § 29 des Betriebsratsgesetzes ihres Amtes enthoben worden. Von der Wahlverfahrensänderung sah der Regierungsentwurf nur ab, wenn die nicht wählbaren Personen in vierfacher Zahl den zu wählenden gegenüberstehen. Gegen die Stimmen der Unternehmer nahm der Reichswirtschaftsrat die Kommissionsfassung des sozialpolitischen Ausschusses an, die einfach und deutlich bestimmt: „Wählbar sind alle Mitglieder des Wahlkörpers“.

§ 6 bestimmt, daß die Wahl des Aufsichtsratsmitgliedern gesamt mit Stimmenerhebung stattfinden. Ueber die Verteilung der Aufsichtsratsmitglieder auf Arbeiter und Angehörige bestimmt der Regierungsentwurf folgendes: Sind zwei Betriebsräte zu wählen und sind im Wahlkörper Arbeiter und Angehörige vertreten, so hat die Arbeitergruppe in gleicher Abstimmung darüber zu beschließen, ob sie einen Vertreter ihrer Gruppe entsenden will. Ergibt sich hierbei Stimmenerhebung für die Entsendung eines Arbeiters oder Stimmengleichheit, so findet getrennt Wahl durch jede der beiden Arbeitnehmergruppen statt. Ist die Arbeitergruppe nur durch ein Mitglied im Betriebsrat vertreten, so tritt dieses in den Aufsichtsrat ein. Ist es an dem Entwurf ab, so findet gemeinsame Wahl beider Arbeitnehmergruppen statt.

Der § 7 des Entwurfes bestimmt, daß die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat durch Abtritt oder durch Verlust der Zugehörigkeit zum Betriebsrat endet. Nach § 8 tritt beim Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes ein nach Wahlordnung gewähltes Ersatzmitglied an dessen Stelle. Ist kein solches mehr vorhanden, so findet Neuwahl statt. Der § 9 bestimmt, daß der Aufsichtsrat einer gegründeten, aber noch nicht ein getragenen Körperschaft gleichfalls unter dieses Gesetz fällt. Im § 10 wird auch den nach § 82 des Betriebsratsgesetzes tariflich festgelegten Vertretern der Arbeitnehmer, die als Sondervertretungen an Stelle des Betriebsrates gelten, das Recht der Vertretung im Aufsichtsrat zuerkannt.

Rum Schluß ist noch auf einige Anträge der Arbeitnehmervertreter des Reichswirtschaftsrates hingewiesen, die aber am Widerstand der Unternehmer und der Vertreter der Arbeitgeber 3 des Reichswirtschaftsrates, die die sogenannten freien Berufe umfaßt, scheiterten. In § 3 des Gesetzes erwirkten die Arbeitnehmervertreter, daß die Aufsichtsratsmitglieder aus den Reihen der Arbeiter und Arbeiter von der verhältnismäßigen Haftung erlassen werden sollten, da diese Vertreter weder in den Genuss von Dividenden noch Entlohnungen gelangen und finanziell an Unternehmen nicht derartig interessiert sind wie die kapitalistischen Aufsichtsräte. Weiter beantragten die Arbeitnehmervertreter in § 8 des Entwurfes einen Zusatz, wonach „Unternehmungen, deren Betriebe an verschiedenen Orten liegen, beispielsweise die Anlagen zu tragen, die den Betriebsräten aus den für die Wahl und der Vertretung notwendigen Vorarbeiten erwachsen“. Dieser Antrag fiel gleichfalls unter den Tisch, nachdem die Arbeitgebervertreter die Erklärung abgegeben hatten, daß die Arbeiter für diese Vorarbeiten, soweit sie sich im Rahmen des Geschäftlichen bewegen, von den Unternehmern bisher und auch in Zukunft getragen werden.

Der Regierungsentwurf stellt vor allen Dingen einmal die Vertreter der Arbeitnehmer mit den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern gleich auf eine Stufe, was er dem Reichstage zum Gesetz erheben, so hängt es von der Tätigkeit der Arbeiter-Aufsichtsräte ab, ob es ihnen gelingt, wirklichen Einfluß in den Sitzungen ihrer Aufsichtsräte zu erlangen oder ob auch dieses Gesetz praktisch „weiße Seide“ bleibt.

Vor Entlassungen Arbeitsstreckung.

Die Wagonfabrik G. B. A. in Wismar stellt seit mehr als Jahren fast alle Arbeiter, ob gelernt oder ungelernt, mit folgendem Paßwort ein: Der Arbeiter ist ausstillweise von uns eingestellt und kann jederzeit ohne Kündigung entlassen werden.

Rum werden vor einigen Wochen verschiedene Parteien Arbeiter ohne Kündigung entlassen mit der Begründung: Arbeitsmangel. Einige von diesen waren über ein Jahr, die letzten aber 6 Monate beschäftigt. Der Betriebsmann dieser Gruppe (Sparbeiter), Ernst Engel, befragt den Ringweg, offiziell durch den Betriebsrat. Der Schlichtungsausschuß sollte folgenden Schiedspruch: Alle Entlassenen sind wieder einzustellen.

* Seit Mitte des Monats 30. November 1920, veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt 1920 (R. A.) Nr. 5 S. 182 (vgl. dort unter II, 1).

... die meisten der ...
 ... die meisten der ...
 ... die meisten der ...

Die betreffende Firma ...
 ... die meisten der ...
 ... die meisten der ...

Annahme. Da der ...
 ... die meisten der ...
 ... die meisten der ...

Hat eine Veränderung der Arbeitnehmerzahl des Betriebes während der Wahlperiode auf den Bestand der Betriebsvertretung Einfluss?

Das Betriebskollegium ...
 ... die meisten der ...
 ... die meisten der ...

Wahlperiode ...
 ... die meisten der ...
 ... die meisten der ...

Gewerkschaftliche Nachrichten

Der 12. Verbandstag des Deutschen Holzarbeiterverbandes

Der 12. Verbandstag ...
 ... die meisten der ...
 ... die meisten der ...

Der Verband der Brauerei- und Mälzearbeiter im Jahre 1920

Der Verband konnte ...
 ... die meisten der ...
 ... die meisten der ...

Berichte aus den Zahlstellen

Eisenberg (Pfalz). ...
 ... die meisten der ...
 ... die meisten der ...

... die meisten der ...
 ... die meisten der ...
 ... die meisten der ...

Der Verbandstag ...
 ... die meisten der ...
 ... die meisten der ...

Der Verbandstag ...
 ... die meisten der ...
 ... die meisten der ...

Der Verband der Brauerei- und Mälzearbeiter im Jahre 1920

Der Verband konnte ...
 ... die meisten der ...
 ... die meisten der ...

Berichte aus den Zahlstellen

Eisenberg (Pfalz). ...
 ... die meisten der ...
 ... die meisten der ...

Strell oder bei ...
 ... die meisten der ...
 ... die meisten der ...

Minnen. Unsere ...
 ... die meisten der ...
 ... die meisten der ...

Penig. Am 5. Juni ...
 ... die meisten der ...
 ... die meisten der ...

Der Verband der Brauerei- und Mälzearbeiter im Jahre 1920

Der Verband konnte ...
 ... die meisten der ...
 ... die meisten der ...

Berichte aus den Zahlstellen

Eisenberg (Pfalz). ...
 ... die meisten der ...
 ... die meisten der ...

Der Verband der Brauerei- und Mälzearbeiter im Jahre 1920

Der Verband konnte ...
 ... die meisten der ...
 ... die meisten der ...

Berichte aus den Zahlstellen

Eisenberg (Pfalz). ...
 ... die meisten der ...
 ... die meisten der ...

